

15.01.2020

Beschlussvorlage Nr.: 2019/300

öffentlich

Bezugsvorlage Nr:

| |
|---------------------------------------------------|
| Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung |
|---------------------------------------------------|

| Gremium | Sitzung am | TOP | Beschluss | | Stimmen | | | |
|----------------------|--------------|-----|------------|------------|---------|----|------|------|
| | | | Vor-schlag | abweichend | Einst | Ja | Nein | Enth |
| Finanzausschuss | 21.01.2020 - | | | | | | | |
| Verwaltungsausschuss | 03.02.2020 - | | | | | | | |
| Rat | 06.02.2020 - | | | | | | | |

Beschlussvorschlag

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Neustadt a. Rbge. in der Fassung vom 06.11.2003 wird mit Wirkung zum 30.09.2019 ersatzlos aufgehoben.

Anlass und Ziele

In der Öffentlichkeit überwiegt derzeit die Meinung, dass Straßenausbaubeiträge ungerecht sind und deren Erhebung zu einer extremen Belastung für die betroffenen Eigentümer werden könnte. Die Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. soll zum 30.09.2019 aufgehoben werden. Die Kosten für die Erneuerung, Verbesserung, Erweiterung öffentlicher Straßen sollen aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden.

| Finanzielle Auswirkungen | | |
|-------------------------------------|-------------------|--|
| Haushaltsjahr: 2020 u. ff | | |
| Produkt/Investitionsnummer: 5410660 | | |
| | einmalig | |
| Ertrag/Einzahlung 2020 u. ff | ca. 1.004.352 EUR | |
| Aufwand/Auszahlung 2017 u. ff | ca. 2.254.224 EUR | |
| Saldo | ca. 1.249.872 EUR | |

Begründung

Allgemein

Seit über 100 Jahren werden Grundstückseigentümer in der Stadt Neustadt a. Rbge. für die Erneuerung, Verbesserung oder Erweiterung einer vor ihrem Grundstück verlaufenden öffentlichen Straße zu Beiträgen herangezogen. Dabei wurde in den vergangenen Jahrzehnten die Straßenausbaubeitragsatzung immer wieder zu Gunsten der Betroffenen aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung geändert und angepasst. Durch die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen fließt ein Teil der entstandenen Ausgaben in den städtischen Haushalt zurück.

Im Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. gibt es über 1000 Gemeindestraßen sowie zusätzlich Gehwege an Ortsdurchfahrten, für die die Stadt Straßenbaulasträger ist. Bei vielen dieser öffentlichen Straßen ist die beitragsrechtliche Nutzungsdauer der Teileinrichtungen Fahrbahn, Gehweg, Entwässerung, Beleuchtung, Parkbuchten etc. inzwischen überschritten und Grundstückseigentümer könnten bei einer Erneuerung bzw. einer Verbesserung oder Erweiterung einer oder aller Teileinrichtungen zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden.

Instandhaltungen sowie die laufenden Unterhaltungen der Gemeindestraßen werden schon immer ausschließlich aus dem allgemeinen Haushalt (Ergebnishaushalt) gezahlt. Wenn nach mehr als 25 Jahren eine Fahrbahn oder andere Teileinrichtungen der öffentlichen Einrichtung (öE) grunderneuert werden müssen, weil sie trotz baulicher Unterhaltung nach Ablauf der Nutzungsdauer verschlissen oder wirtschaftlich abgängig sind (weil es für alte Lampentypen z.B. keine Ersatzteile mehr zu kaufen gibt), werden die betroffenen Grundstückseigentümer zurzeit mit einem Anteilssatz zwischen 30 % und 75 % gemäß der Straßenausbaubeitragsatzung an den beitragsfähigen Kosten beteiligt. Die restlichen Kosten trägt die Allgemeinheit über den Haushalt der Stadt, was bedeutet, dass die beitragsfähigen Kosten zwischen Eigentümern und der Gesamtheit aufgeteilt werden und die Belastung nicht allein bei den betroffenen Eigentümern liegt.

Das Land Niedersachsen stellt im § 6 Abs. 1 des NKAG den Kommunen frei, ob sie einen Teil der Kosten für die Erneuerung und Verbesserung ihrer Straßen über Straßenausbaubeiträge refinanzieren wollen. Entscheidet sich der Rat dafür, ist eine entsprechende Satzung durch den Rat zu beschließen. Solange die Satzung Bestand hat, müssen Beiträge erhoben werden. Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat eine Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Neustadt a. Rbge. beschlossen. Insofern muss derzeit bei beitragsfähigen Maßnahmen ein Teil der entstandenen Kosten von den Grundstückseigentümern getragen werden.

Die bestehende Straßenausbaubeitragsatzung vom 06.11.2003 soll zum 30.09.2019 aufgehoben werden, um Grundstückseigentümer finanziell zu entlasten.

Bei einer Aufhebung der Straßenausbaubeitragsatzung müsste nach Einschätzung des Fachdienstes Finanzen spätestens ab 2022 für die nicht mehr erhobenen Straßenausbaubeiträge eine Kompensation über andere Einnahmen erfolgen, weil sich schon jetzt unausgeglichene Haushalte bei der Stadt abzeichnen. Wenn es dazu kommen sollte, könnte die Kommunalaufsicht den Beschluss einer neuen Straßenausbaubeitragsatzung fordern.

Hinweis: Die Kommunalaufsicht der Region Hannover hat im Rundschreiben Nr. 8/2019 ihre derzeitige Einschätzung zur Aufhebung von Straßenausbaubeitragsatzungen im Hinblick auf zukünftige Anträge auf Genehmigung der Haushaltssatzung dargestellt. (Anlage 2)

Detaillierte Erläuterung zur Finanzierung von beitragsfähigen Straßenbaumaßnahmen sind dem aktualisierten Vermerk vom 15.07.2019 zu entnehmen (Anlage 1)

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt a. Rbge. ist nachhaltig ausgerichtet. Wir handeln wirtschaftlich, ökologisch und sozial nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit.

Neustadt ist zukunfts- und handlungsfähig. Wir sorgen für einen mittelfristig ausgeglichenen Haushalt.

Auswirkungen auf den Haushalt

Ein Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen wirkt sich zum einen auf den Ergebnishaushalt und zum anderen auf den Finanzhaushalt aus. Beitragseinnahmen werden bisher als Gegenfinanzierung von Straßenbaumaßnahmen im Finanzhaushalt gebucht. In der Vergangenheit waren dies ca. 30 - 60 % der Investitionssummen einer Maßnahme.

Der Stadt sind für Maßnahmen, die noch nicht abgerechnet werden konnten (weil die sachlichen Beitragspflichten noch nicht entstanden sind), bisher Kosten in Höhe von ca. 2.254.224 EUR entstanden. Für einen Teil der Maßnahmen sind ca. 1.004.352 EUR Fördermittel bewilligt. Dies ergibt ein Saldo von 1.249.872 EUR. Der Saldo könnte durch Beiträge um ca. 586.422 EUR gesenkt werden, sofern die Straßenausbaubeitragssatzung nicht aufgehoben werden würde (Auflistung siehe Anlage 3).

Bei einer Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung könnte der Stellenumfang von derzeit zwei Stellen auf eine Stelle reduziert werden. Die verbleibende Stelle wird im Fachdienst Tiefbau für allgemeine Verwaltungstätigkeiten und für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen gemäß BauGB benötigt. Die Stellenbeschreibung würde nach Beschluss dementsprechend angepasst werden.

So geht es weiter

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Neustadt am Rübenberge vom 06.11.2003 wird mit Wirkung zum 30.09.2019 ersatzlos aufgehoben.

Fachdienst 66 - Tiefbau -

Anlage 1 öff - Vermerk Aufhebung Straßenausbaubeitragssatzung vom 15.07.19

Anlage 2 öff - Rundschreiben der Kommunalaufsicht der Region Hannover Nr. 8/2019

Anlage 3 öff - Übersicht über die verminderten Einnahmen